

gen der Betriebsleiter, in denen verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen aus Straftaten zu deren Verhütung gezogen wurden.

Wichtig ist, daß die Verantwortung der Leiter für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und für die Erziehung Straffälliger exakt festgelegt wird. Positive Wirkungen zeigten sich auch dort, wo im Zusammenhang mit dem Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ die kriminalitätsvorbeugenden und erzieherischen Aufgaben Gegenstand der Verpflichtung bzw. des sozialistischen Wettbewerbs waren.

6. Die Erfüllung der sich aus § 26 ergebenden Pflichten schließt ein, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane sowie die gesellschaftlichen Gerichte gemäß Art. 3 Abs. 3 systematisch den staatlichen Organen und Leitern der Wirtschaftseinrichtungen, den gesellschaftlichen Organen der Betriebe und erforderlichenfalls auch der Wohngebiete die notwendigen Informationen über die jeweilige Strafsache vermitteln, indem sie insbesondere

- Verfahren gemäß § 256 StPO auswerten,
- Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit, vor allem im Betrieb oder Wohngebiet durchführen,
- die jeweils geeignetste Maßnahme, wie Gerichtskritik, Protest, Hinweise oder andere Maßnahmen (vgl. § 19 StPO, § 29 ff. StAG) anwenden,
- Schöffen und Schöffenkollektive in den Betrieben und Wohngebieten gemäß § 45 GVG sowie §§ 52 und 338 ff. StPO einbeziehen,
- die Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren gemäß Art. 6 StGB und § 4 StPO organisieren,
- die Aktivitäten der gesellschaftlichen Gerichte gemäß § 14 GGG, § 22 KKO und SchKO nutzen.

Die Informationen sind so zu gestalten und so zu verwerten, daß eigenverantwortliche, erzieherische und vorbeu-

gende Maßnahmen der Werktätigen, ihrer Kollektive und Leitungskräfte im betreffenden Bereich eingeleitet werden. Sie können schriftlich oder mündlich übermittelt werden. Die Erfahrungen von Schöffen und Vertretern der Kollektive sind hierbei zu berücksichtigen.

7. **Informationspflichten** gegenüber Leitern und Leitungen bestehen auch für die Leiter der **Strafvollzugseinrichtungen** (§ 56 Abs. 2 StVG). Sie unterstützen damit die zuständigen örtlichen Organe bei der Realisierung der in § 46 StGB und im Wiedereingliederungsgesetz festgelegten Grundsätze und Verantwortlichkeiten für die Wiedereingliederung Straftatlassener.

8. Die sich aus § 26 ergebende **Rechenschaftspflicht** der Leiter über die Erfüllung ihrer Pflichten besteht gegenüber der Volksvertretung bzw. den ihnen übergeordneten Organen. Die Justizorgane sollten erforderlichenfalls durch Information der übergeordneten Organe auf die Erfüllung der Pflichten hinwirken.

Literatur

- P. Grönert/E. Seifert, „Über die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der chemischen Industrie“, NJ 1976/21, S. 635.
- E. Hoffmann, „Erfahrungen der FDJ mit Patenschaften über zurückbleibende Jugendliche“, NJ 1976/9, S. 270.
- U. Jung, „Erfahrungen der FDJ bei der Rechtserziehung Jugendlicher“, NJ 1975/12, S. 351.
- G. Petermann, „Erfahrungen aus der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter in einem Aktiv zur Erziehung kriminell Gefährdeter“, NJ 1976/3, S. 81.
- K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit — eine entscheidende Seite der Entwicklung unserer sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1975/24, S. 703.
- K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976.